

Friedhofsgebührensatzung

für den Waldfriedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aumühle

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 27 Ziff. (2) der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Aumühle in der Sitzung am 06.12.2022 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seine Einrichtungen sowie für sonstige in § 7 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief oder Email bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 % des rückständigen auf 50,00 € abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.

- (2) Für schriftliche Mahnungen sind entstandene Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Abs. 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 7 Gebührentarif

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten und Einstellfächern im Kolumbarium einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr. Die Gebühr wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

	jährlich	
1.1. Ein- und mehrstellige Grabstätten ohne Friedhofspflege		
1.1.1. Säрге bis 120 cm	55,00 €	1.375,00 €
1.1.2. Säрге über 120 cm	64,00 €	1.600,00 €
1.1.3. Urnen	50,00 €	1.250,00 €
1.2. Grabstätten mit einheitlicher Gestaltung und Unterhaltung		
1.2.1. Säрге bis 120 cm	96,00 €	2.400,00 €
1.2.2. Säрге über 120 cm	106,00 €	2.650,00 €
1.2.3. Urnen	86,00 €	2.150,00 €
1.3. Themengrabstätten für Urnen		
1.3.1. Quellengrab	112,00 €	2.800,00 €
1.3.2. Obsthain	100,00 €	2.500,00 €
1.3.3. Baumbestattung	100,00 €	2.500,00 €
1.4. Einstellfächer im Kolumbarium		
1.4.1. Einzelfach (Einstellplatz für eine Urne)		900,00 €
1.4.2. Doppelfach (Einstellplatz für zwei Urnen)		1.800,00 €
1.5. Anonymes Gräberfeld		
1.5.1. Säрге über 120 cm		2.350,00 €
1.5.2. Urnen		1.900,00 €

	jährlich	
1.6. Gemeinschaftsgrabstätte für unvergessene Kinder		
1.6.1. Säрге bis 120 cm	55,00 €	
1.6.2. Urnen	50,00 €	
Die Gesamtkosten für das Nutzungsrecht richten sich nach den individuellen Ruhezeiten		
1.7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.		
1.7.1. Die Gebühr für den Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird 1/25 des Betrages der Gebühren unter Ziffer. 1.1. bis 1.4. berechnet.		
2. Verwaltungsgebühren		
2.1. Einrichtung der Grabstätte		90,00 €
2.2. Ausstellung oder Umschreibung einer Graburkunde (Verleihung eines Nutzungsrechts)		20,00 €
2.3. Genehmigung zur Aufstellung und Überprüfung von		
2.3.1. einem stehenden Grabmal inkl. der Standfestigkeit		80,00 €
2.3.2. eines liegenden Grabmal		50,00 €
3. Bestattungsgebühren		
3.1. Bestattung		
Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes, Herrichten und Abräumen von Kranz- und Blumenschmuck anlässlich der Bestattung sowie Einebnen des Grabhügels.		
3.1.1. Säрге bis 120 cm		350,00 €
3.1.2. Säрге über 120 cm		750,00 €
3.1.3. Urnen		300,00 €
3.2. Ausgrabungen		
3.2.1. Säрге bis 120 cm		915,00 €
3.2.2. Säрге über 120 cm		1.900,00 €
3.2.3. Urne		650,00 €
4. Sonstige Gebühren		
4.1. Sonstige Gebühren		
4.1.1. Nutzung des Gemeindesaals bei Trauerfeiern		300,00 €
4.1.2. Nutzung des Abschiedsraums / Kolumbarium		80,00 €
4.1.3. Vorübergehende Nutzung eines Einstellfaches im Kolumbarium, längstens jedoch für 6 Monate		50,00 €

4.2. Grabkissen zu Ziffer 1.2. und 1.3.	
4.2.1. friedhofseigener Kissenstein	625,00 €
4.2.2. Nachgravur für friedhofseigenen Kissenstein	375,00 €

5. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist in den Grabnutzungsgebühren enthalten. Sollte eine gesonderte Erhebung notwendig werden, bleibt dieses vorbehalten. Die Gebühr wird dann für alle Grabbreiten einer Grabstätte im Voraus für 3 Jahre erhoben.

6. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten, die Beseitigung von Senkschäden und das Entfernen von Grabsteinen und Baulichkeiten bei Rückgabe bzw. Auslaufen von Grabstätten trägt die nutzungsberechtigte Person bzw. dessen Rechtsnachfolger.

Die Ausführung dieser Leistungen durch die Friedhofsverwaltung richtet sich nach den jeweils ortsüblichen Preisen und Löhnen.

7. Umsatzsteuer

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 8

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Aumühle unter www.kirche-aumuehle.de verbunden mit einem entsprechenden Hinweis in dem Monatsblatt „Der Sachsenwalder“ sowie einem Aushang in den Schaukästen der Kirchengemeinde Aumühle mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekannt gemacht. Ferner wird die Friedhofsgebührensatzung nach zweimaliger Abkündigung im Sonntags-Gottesdienst der Aumühler Kirche im dortigen Kirchenbüro für die Dauer eines Monats nach Bekanntmachung zur Einsicht ausgelegt.

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die amtlichen Bekanntmachung folgt. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung mit

Stand vom 01.02.2022 außer Kraft.

Aumühle, den 06.12.2022

gez. Beatrix Jenckel

gez. Christoffer Sach

Ev.-luth. Kirchengemeinde Aumühle
- Der Kirchengemeinderat -

Pastor der Kirchengemeinde